



Einschränkung Antragsruhestand mit 64 Jahren 2019/20 und 2020/21

Der bisher mögliche Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres wird auch zum Ende des Schuljahres 2019/20 nicht mehr genehmigt. Genehmigt werden nur mehr Anträge auf den Antragsruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Ende des Schuljahres.

Wer ist betroffen?

Von den Einschränkungen beim Antragsruhestand sind alle verbeamteten Lehrkräfte, Förderlehrkräfte und Fachlehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen (inkl. weiterführende und berufliche Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) betroffen.

Wer ist nicht betroffen?

Für Gleichgestellte gilt weiterhin der Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres. Für Schwerbehinderte bleibt es bei der Möglichkeit des Antragsruhestandes mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Lehrkräfte, die sich in einem schon genehmigten Altersteilzeitmodell befinden oder im Altersurlaub sind ebenfalls ausgenommen.

Lehrkräfte in einem Sabbatjahrsmodell sind ausgenommen, wenn dieses Modell nur in Verbindung mit dem folgenden Antragsruhestand möglich ist oder der Antrag auf den folgenden Antragsruhestand mit 64 Jahren zum Zeitpunkt der Genehmigung des Sabbatjahrsmodells schon gestellt oder avisiert wurde.

Was passiert mit den Sonderregelungen für Augustgeborene?

Die Sonderregelungen für Augustgeborene (Antragsruhestand zum 01.09.) oder Lehrkräfte, die während der Sommerferien das entsprechende Alter erreichen, gelten weiterhin. Allerdings gelten die Regelungen nun entsprechend für die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Einzelfallabwägung?

Es ist in jedem Fall eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, ob in begründeten Fällen nicht doch der Antragsruhestand nach Vollendung des 64. Lebensjahres genehmigt werden kann. Hierbei ist den dienstlichen Bedürfnissen gegenüber den persönlichen Belangen der Lehrkraft ein sehr hoher Stellenwert beizumessen. Die Ausübung dieser Ermessensentscheidung liegt in der Hand der Regierungen. Pauschale Aussagen zu diesen Einzelfallabwägungen können nicht gemacht werden.

Es ist also durchaus sinnvoll, in begründeten Fällen, weiterhin den Antrag auf den Antragsruhestandsversetzung mit 64 Jahren zu stellen und dies entsprechend für eine Einzelfallabwägung zu begründen.